

## Meldung von Wachpersonal

zur Durchführung von Bewachungsaufgaben

(§ 16 Abs. 2 Satz 1 BewachV)

Gemeinde Schwielowsee + Potsdamer Platz 9 + 14548 Schwielowsee

Ort, Datum Schwielowsee,	
Sachbearbeiter(in) Herr Steffen Lucke	Zimmer-Nr. E03
Telefon 033209 - 76920	Fax 76951
E-Mail gewerbe@Schwielowsee.de	
Nr. / Aktenzeichen / Vorgangskennzeichen bitte angeben	

Zum Antrag vom

### Angaben zum Bewachungsunternehmen

Firma / Gewerbetreibender

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer

Telefax

E-Mail Adresse

In o.g. Bewachungsunternehmen ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben i. S. d. § 34a Abs. 1a Gewerbeordnung (GewO) ab dem \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ zu betrauen.

### Angaben zur Wachperson

Name, Vorname(n) der Person (Rufname bitte unterstreichen)

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (derzeitiger Hauptwohnsitz)

### Aufenthalt in den letzten drei Jahren

wie oben angegeben

wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden):

Von

Bis

Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

### Angaben zur fachlichen Qualifikation

IHK-Sachkundeprüfung (für die unter 1 a) bis e) genannten Tätigkeiten erforderlich)

IHK-Unterrichtung (für die unter 2 genannten Tätigkeiten erforderlich)

folgender Nachweis (vergl. §§ 5 und 23 BewachV):

### Hinweis:

Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung in Kopie beizufügen bzw. zeitnah nachzureichen und das Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Der Nachweis liegt bei

ja

nein, wird nachgereicht

**Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner vorstehenden Angaben und erkläre mich mit der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34a Abs. 1a GewO einverstanden.**

Ort, Datum

Unterschrift der künftigen Wachperson

**Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit von:**  
 Name der Wachperson  
 /

- umfassende Bewachungstätigkeit einschließlich folgender Tätigkeiten:
- (a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
  - (b) Schutz vor Ladendieben,
  - (c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
  - (d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, **in leitender Funktion**,
  - (e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen **in leitender Funktion**,

oder

- Bewachungstätigkeiten ohne die oben genannten Tätigkeiten (a) bis (e) einschließlich folgender Aufgaben:
- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, **in nichtleitender Funktion**,
  - Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen **in nichtleitender Funktion**,
  - Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

**Hinweis zum Datenschutz**

Ort, Datum	Unterschrift des Bewachungsunternehmers / Stempel
------------	---

Fortsetzung - Meldung von Wachpersonal zur Durchführung von Bewachungsaufgaben (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BewachV)		
Datum	Aktenzeichen	Name des Erlaubnisinhabers

**Zusätzliche Hinweise**

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen. Aus diesem Grund ist er verpflichtet, durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der für den jeweiligen Betriebssitz örtlich zuständigen Gewerbebehörde die entsprechende Prüfung zu veranlassen.